

Beschlüsse des Gemeinderats

Sitzung vom 30. September 2024

Gemeinderat
Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 16
praesidiales@waedenswil.ch
www.waedenswil.ch

1. Für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 wurden folgende Ersatzwahlen, unter Vorbehalt der Rechtskraft ihrer Wahl in den Gemeinderat, in die Kommissionen vorgenommen:
 - 1.1 Carmen Brunner, Grüne, als Stimmenzählerin in die Geschäftsleitung
 - 1.2 Andreas Muheim, EVP, in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
2. Weisung 9, vom 6. März 2023
Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung 2022 – 2024 wird mit Änderungen festgesetzt.
3. Weisung 20, vom 25. März 2024
Dem Zusammenschluss der ARA Schönenberg mit der ARA Rietliau; Kreditbewilligung, wird zugestimmt.
4. Das Postulat der Fraktion Die Mitte, vom 11. Januar 2022, überwiesen am 14. Februar 2022, beantwortet und aufrechterhalten am 27. Mai 2024, betreffend Sportanlagen gilt als erledigt und wird abgeschrieben.
5. Das Postulat der Fraktionen FDP/BFPW, Die Mitte und SVP, vom 10. Juli 2023, überwiesen am 4. September 2023, betreffend Tiefgarage am Gerbeplatz gilt als erledigt und wird abgeschrieben.

Fakultatives Referendum

Über die Beschlüsse unter Ziffer 2 und 3 kann gestützt auf § 157 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 12 Gemeindeordnung innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wädenswil (ePublikationen.ch; Digitales Amtsblatt Schweiz) beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt werden (fakultatives Referendum).

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wädenswil (ePublikationen.ch; Digitales Amtsblatt Schweiz) beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 24, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Stimmrechtsrekurs
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert

30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Für den Gemeinderat

Ruth Schäfer, Ratssekretär-Stv.